

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Ostholstein,
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone
nach Erlöschen der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln**

Die Landrat des Kreises Ostholstein ordnet aufgrund Art 68 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 Nr. 6b der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Ostholstein Folgendes an:

1. Aufhebung der Schutzmaßregeln durch Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein vom 10.10.2025 zur Bekämpfung der Geflügelpest nach Feststellung der Geflügelpest in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön wird mit Wirkung vom 16.11.2025 aufgehoben.

2. Begründung

Nach dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus in einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Blekendorf wurde um den Ausbruchsbstand eine Sperrzone eingerichtet, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 Kilometern und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 Kilometern besteht.

Nachdem die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung gegeben waren, wurden durch Allgemeinverfügung vom 06.11.2025 mit Wirkung ab dem 07.11.2025 die Schutzzone und die darin geltenden Schutzmaßregeln aufgehoben. Für das Gebiet der bisherigen Schutzzone gelten seither auch die Maßregeln der Überwachungszone.

Nunmehr sind auch die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßregeln erfüllt. Die Geflügelpest gilt damit im Kreis Ostholstein als erloschen.

Die Überwachungszone und alle mit den Allgemeinverfügungen vom 10.10.2025 und 06.11.2025 verbundenen Schutzmaßregeln werden daher mit Wirkung vom 16.11.2025 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

3. Hinweise

Jeder Verdacht auf Erkrankung durch Geflügelpest ist sofort dem Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, E-Mail: veterinaer@kreis-oh.de, zu melden.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. Oktober 2025 ist weiterhin von allen Geflügelhaltern zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, in Eutin erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder
2. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist oder
3. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem an die EGVP-Infrastruktur angeschlossenen Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach „Kreis Ostholstein Der Landrat – beBPo (§ 6 ERVV)“

erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das gilt auch für E-Mails mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.

Eutin, den 14.11.2025

**Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Im Auftrag
gez. Dr. Marc Cursiefen
Amtstierarzt**